

Reglement Liegenschaften-Erneuerungs-Fonds (LEF) des Altherrenverbands des KTV Aarau

Art. 1 Auftrag

Der Vorstand ist gegenüber dem Altherrenverband für Betrieb und Unterhalt der Liegenschaften in der Gemeinde Hasliberg verantwortlich und hat das Recht, Aufgaben und Kompetenzen an die Hüttenkommission zu delegieren.

Art. 2 Zweck

¹ Der Liegenschaften-Erneuerungs-Fonds (LEF) ist ein durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge geäuftetes, zweckgebundenes Sondervermögen, welches Bestandteil des Vereinsvermögens ist, die Finanzierung umfassenderer notwendiger Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen erleichtert und die langfristige Tragbarkeit der Liegenschaften sichert.

² Die Mitgliederversammlung erteilte dem Vorstand am Altherrentag vom 10. September 2017 in Lenzburg die Kompetenz

- a. zur frühzeitigen Schaffung von Rückstellungen mit dem Ziel, dringliche bauliche Massnahmen rasch umsetzen zu können und
- b. ein entsprechendes LEF-Reglement zu erlassen.

³ Der LEF bezweckt eine finanzielle Überforderung des Altherrenverbands und der einzelnen Vereinsmitglieder zu verhindern.

Art. 3 Strategisches Rückstellungsziel

Das strategische Rückstellungsziel beträgt 4% des Gebäudeversicherungswerts und soll spätestens in 20 Jahren erreicht sein.

Art. 4 Verwaltung

Der Kassier des Vorstands ist der Verwalter des LEF.

Art. 5 Beitragszahler

Der Altherrenverband ist alleiniger Eigentümer der Liegenschaften und dadurch einziger Verpflichteter zur Bezahlung ordentlicher Beiträge.

Art. 6 Ordentliche Zuwendungen

¹ Als ordentliche Zuwendungen gelten die ordentlichen Beiträge. Diese setzen sich zusammen aus einem Anteil an der Gesamtsumme aller Mitgliederbeiträge und einem Anteil am Mietertrag aus den vereinseigenen Liegenschaften.

² Der Kassier überträgt die ordentlichen Beiträge jeweils per Abschluss der Jahresrechnung aus der Vereinskasse in den LEF. Stichtag ist der 31. August.

³ Sobald das strategische Rückstellungsziel am Stichtag erreicht ist, werden die ordentlichen Beiträge automatisch sistiert.

⁴ Falls die Vereinskasse am Stichtag über weniger Liquidität als 25% der Summe der jährlichen Mitgliederbeiträge des abgelaufenen Vereinsjahrs verfügt, kann der Vorstand über die Reduktion oder die Aussetzung der ordentlichen Beiträge beschliessen.

Art. 7 Ausserordentliche Zuwendungen

¹ Als ausserordentliche Zuwendungen gelten Schenkungen, Legate, Spenden und alle anderen Arten von Zuschüssen, die

- a. explizit als Zuwendung in den LEF deklariert sind,
- b. allgemein für die Liegenschaften im Hasliberg vorgesehen sind, zu 20%;
- c. durch speziellen Beschluss des Vorstands in den LEF fliessen.

² Der Kassier überträgt die ausserordentlichen Zuwendungen jeweils im Zeitpunkt des Anfallens aus der Vereinskasse in den LEF.

³ Sobald das strategische Rückstellungsziel am Stichtag erreicht ist, kann der Vorstand über eine anderweitige Verwendung der ausserordentlichen Zuwendungen gemäss Abs. 1 Bst. b beschliessen.

⁴ Falls das strategische Rückstellungsziel am Stichtag erreicht ist und die Vereinskasse am Stichtag über weniger Liquidität als 25% der Summe der jährlichen Mitgliederbeiträge des abgelaufenen Vereinsjahrs verfügt, kann der Vorstand darüber beschliessen, ob die Mittel, die das strategische Rückstellungsziel übertreffen, ganz oder teilweise aus dem LEF in die Vereinskasse zurückfliessen sollen.

Art. 8 Fremdkapital

Sofern die Mittel aus dem LEF für die Finanzierung notwendiger Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen gemäss Art. 9 nicht ausreichen, können neue Hypotheken aufgenommen bzw. bestehende Hypotheken erhöht, sowie Darlehen bei Vereinsmitgliedern aufgenommen werden.

Art. 9 Mittelverwendung

¹ Der LEF dient der Finanzierung notwendiger Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Dach, der Fassade, der Gebäudehülle, dem Gebäudesockel, dem Keller, der Heizung, der Kochstelle, den Strom-, Wasserzu- und -ableitungen und zur Verhinderung von Feuchtigkeitsschäden.

² Bauliche Massnahmen, welche über die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit hinausgehen, dürfen nicht mit Mitteln des LEF finanziert werden. Dasselbe gilt für Massnahmen, die nur der Verschönerung oder der Bequemlichkeit dienen.

³ Gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen gelten als notwendige Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen.

⁴ Ausnahmsweise dürfen Mittel des LEF auch bei unvorhersehbaren Ereignissen im Zusammenhang mit den Liegenschaften im Hasliberg verwendet werden.

Art. 10 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst im Rahmen der Genehmigung der gesamten Vereinskasse auch über die Genehmigung der LEF-Rechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz).

² Der Vorstand

- a. prüft und beschliesst über den jährlichen Bericht der Hüttenkommission,
- b. überprüft mindestens alle fünf Jahre eine allfällige Anpassung des strategischen Rückstellungsziels und legt dieses fest,
- c. befindet über die Zusammensetzung und die Höhe der ordentlichen Beiträge,
- d. beschliesst über eine allfällige Reduktion oder Aussetzung der ordentlichen Beitragserhebung gemäss Art. 6 Abs. 4,
- e. entscheidet über eine anderweitige Verwendung von ausserordentlichen Zuwendungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b,
- f. legt ausserordentliche Zuwendungen zugunsten des LEF gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c fest,
- g. beschliesst über eine Entnahme von Mitteln des LEF zugunsten der Vereinskasse gemäss Art. 7 Abs. 4,
- h. beschliesst über die Aufnahme oder die Erhöhung von Hypotheken,
- i. beschliesst über die Aufnahme von zinspflichtigen Darlehen bei Vereinsmitgliedern, und
- j. ist zuständig für Revisionen des LEF-Reglements.

³ Die Hüttenkommission

- a. verwendet die im LEF geäußerten Mittel reglementkonform und angemessen, wahrt dabei die Gesamtinteressen des Vereins und berichtet dem Vorstand jährlich,
- b. führt alle fünf Jahre eine Bedürfnis- und Bedarfsanalyse für einen Zeithorizont von zehn Jahren durch, erstellt einen Massnahmenkatalog und nimmt eine Kosteneinschätzung vor,
- c. unterbreitet dem Vorstand einen Vorschlag, wenn dieser das strategische Rückstellungsziel überprüft,
- d. berät den Vorstand bei der Festlegung der ordentlichen Beiträge,
- e. entscheidet über die Notwendigkeit von Spendenaufrufen für den LEF und spricht die Durchführung mit dem Vorstand ab,
- f. kann zum LEF-Reglement Anträge an den Vorstand stellen, und
- g. beschliesst über die Aufnahme von zinslosen Darlehen bei Vereinsmitgliedern.

⁴ Der Verwalter ist verantwortlich für

- a. die rechtzeitige und korrekte Beitragserhebung,
- b. den Entscheid über die Anlage der Mittel des LEF, und
- c. den Abschluss der LEF-Rechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz).

Art. 11 Ausgabenkompetenzen

¹ Der Obmann der Hüttenkommission hat eine Einzelkompetenz über die Verwendung von Mitteln aus dem LEF von CHF 200.- pro Fall, maximal CHF 500.- zwischen zwei Sitzungen der Hüttenkommission.

² Der Obmann der Hüttenkommission hat in Absprache mit dem Kassier eine Einzelkompetenz über die Verwendung von Mitteln aus dem LEF von CHF 400.- pro Fall, maximal CHF 1'000.- zwischen zwei Sitzungen der Hüttenkommission.

³ Die Hüttenkommission hat eine Kollektivkompetenz über die Verwendung von Mitteln aus dem LEF von CHF 2'400.- pro Fall, maximal CHF 6'000.- pro Vereinsjahr.

⁴ Über die Verwendung von Mitteln aus dem LEF, die CHF 6'000.- übersteigen, hat die Hüttenkommission das Einverständnis des Vorstands einzuholen. Bei hoher Dringlichkeit kann das Einverständnis auch nachträglich eingeholt werden.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand am 15.02.2018 genehmigt und tritt per 01.03.2018 in Kraft.

Für den Vorstand

Für die Hüttenkommission

Michael Berger v/o Matros
Präsident des Altherrenverbandes

Tobias Schmid v/o Mango
Obmann der Hüttenkommission